

99027003026000

Geburt im Ausland Beurkundung

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/services/99027003026000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026000
Leistungsbezeichnung I	Geburt im Ausland Beurkundung
Leistungsbezeichnung II	Geburt im Ausland beurkunden lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Geburtsurkunde, Geburt, Kind, Auslandsvertretung, Botschaft, Anzeige der Geburt, Ausland, Staatsangehörigkeitsrecht, Wohnsitz im Ausland, Standesamt, nachträgliche Beurkundung, Geburtenregister
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (individuell, 027)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption,

Modul	Sachverhalt
	Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Nach der Geburt (1010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	21.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/ https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html
Teaser	Sie selbst, Ihr Kind oder ein anderes nahes Familienmitglied in auf- oder absteigender Abstammungslinie wurde im Ausland geboren? Dann können Sie bei dem für Sie zuständigen Standesamt die Geburt nachträglich im Geburtenregister beurkunden lassen.
Volltext	Wurden Sie oder ein nahes Familienmitglied in auf- oder absteigender Abstammungslinie im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt im Geburtenregister (früher Geburtenbuch) beim Standesamt in Deutschland beantragen. Sie beantragen die Beurkundung bei dem Standesamt, das für Ihren deutschen Wohnort oder den deutschen Wohnort der antragsberechtigten Person zuständig ist. Wenn sich weder ein aktueller noch ehemaliger deutscher Wohnort ermitteln lässt, können Sie die Beurkundung bei Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder im Standesamt Berlin I beantragen. Sie sind nicht dazu verpflichtet, die Geburt nachträglich beurkunden zu lassen. Geburtsurkunden aus dem Ausland werden in Deutschland häufig anerkannt, soweit ihre Echtheit außer Frage steht. Der nachträgliche Eintrag in das Geburtenregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das hiesige

Modul	Sachverhalt
	Standesamt dann eine deutsche Geburtsurkunde ausstellen kann. Damit müssen Sie die ausländische Urkunde bei zukünftigen Anliegen nicht mehr übersetzen und beglaubigen lassen.
Erforderliche Unterlagen	• Formular Antrag auf Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister • ausländische Geburtsurkunde mit Übersetzung; gegebenenfalls Legalisation beziehungsweise Apostille • gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis • Ehe und Geburtsurkunden der Eltern der Person, auf die sich der Eintrag bezieht • gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis • gegebenenfalls weitere Urkunden mit Echtheitsnachweis und gegebenenfalls Übersetzung, je nach Einzelfall Sie müssen alle Dokumente im Original einreichen.
Voraussetzungen	• Sie besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft, sind staatenlos oder eine anerkanntermaßen geflüchtete Person, deren gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland liegt. • Sie beantragen die Beurkundung für sich selbst, Ihr Kind, ein Elternteil oder Ihre Ehe- oder Lebenspartnerin beziehungsweise Ehe- oder Lebenspartner.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/geburt/ https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/03-geburtsurkunde/606154
Hinweise	
Rechtsbehelf	

Modul

Sachverhalt

Kurztext

- Geburt im Ausland Beurkundung
- bei Geburt im Ausland nachträgliche Beurkundung im Geburtenregister möglich
- nachträgliche Beurkundung nicht verpflichtend: Geburtsurkunden aus dem Ausland werden häufig, insbesondere aus EU-Staaten, anerkannt
- nachträgliche Beurkundung notwendig für Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde
- Antrag möglich für Person selbst oder für nahe Familienmitglieder in auf oder absteigender Abstammungslinie
- alle Dokumente müssen im Original oder beglaubigt vorliegen
- zuständig: Standesamt am deutschen Wohn oder Aufenthaltsort der im Ausland geborenen oder der antragsberechtigten Person

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal